

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.44/101/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Tiefbauamt / Amt 44

Sachbearbeiter/in: Ina Kiel

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Anlage 1: Lageplan Kammersteiner Straße

Anlage 2: Lageplan Am Hohen Hof

Anlage 3: Lageplan Äußere Rittersbacher Straße – Franz-Keim-Straße

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	18.03.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1646/10 Tfl., 1642/11 Tfl. und 1642/12, Gemarkung Schwabach (Anlage 1, gelb markierte Flächen) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Umstufung der Fl. Nr. 1684/1 Tfl. Gem. Schwabach sowie der Widmung der Fl. Nr. 1657/47 Tfl., Gemarkung Schwabach (Anlage 2, grün markierte Flächen) zu einer Ortsstraße nach Art. 6, 7 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1712/16 Tfl., Gemarkung Schwabach (Anlage 3, blau markierte Fläche) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1712/16 Tfl. und Fl. Nr. 1712/14 Gemarkung Schwabach (Anlage 3, rot markierte Flächen) zu einem beschränkt-öffentlichen Weg nach Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?		Straßenbaulast	

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Flächen erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

II. Sachvortrag

1. Widmung Ortsstraße „Kammersteiner Straße“

Im Verlauf der Jahre wurden vereinzelt Verkehrsflächen durch die Stadt Schwabach anlässlich zum späteren Ausbau der Kammersteiner Straße käuflich erworben. Diese Verkehrsflächen sind bis dato nicht gewidmet und sollen nun der Öffentlichkeit zum Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Die Fl. Nr. 1646/10 Tfl., 1642/11 Tfl. und 1642/12, Gem. Schwabach (Anlage 1, im Lageplan gelb markiert) sind bislang nicht gewidmet. Da diese Flächen als Verkehrsflächen genutzt werden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

2. Widmung Ortsstraße „Am Hohen Hof“

Durch den Ausbau gemäß Bebauungsplan F-7-01 für das Gebiet Am Hohen Hof hat sich der Straßenverlauf der Ortsstraße „Am Hohen Hof“ verlängert. Die Fl. Nr. 1684/1, Gemarkung Schwabach (Anlage 2, im Lageplan grün markiert) ist bislang als Gemeindeverbindungsstraße Uigenauer Weg gewidmet. Die Fl. Nr. 1657/47, Gemarkung Schwabach wurde durch die Stadt Schwabach zum Straßenausbau käuflich erworben und ist bislang nicht gewidmet.

Auf Grund der geschlossenen Ortslage sowie des geltenden rechtverbindlichen Bebauungsplans liegen nicht mehr die Voraussetzungen für eine Gemeindeverbindungsstraße vor, weshalb eine Umstufung zur Ortsstraße nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG vorzunehmen ist. Im Zuge dessen ist auch die Verkehrsfläche Fl. Nr. 1657/47 Teilfl., Gem. Schwabach zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Anfangspunkt des 1. Straßenabschnittes Am Hohen Hof ist das westliche Ende der Fl. Nr. 1657/14, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Kammersteiner Straße. Die Länge beträgt 292 m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Anfangspunkt des 2. Straßenabschnittes Am Hohen Hof ist die nordwestliche Grenze der Fl. Nr. 1658, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Kammersteiner Straße. Die Länge beträgt 202m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung Ortsstraße „Äußere Rittersbacher Straße“

Der Straßenarm Äußere Rittersbacher Straße zur Staatsstraße 2224 mit der Fl. Nr. 1712/16 Tfl., Gemarkung Schwabach (Anlage 3, im Lageplan blau markiert) ist bislang nicht gewidmet. Da diese Fläche als Verkehrsfläche genutzt wird, wird sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Staatsstraße 2224. Endpunkt ist die Einmündung in den beschränkt-öffentl. Weg Äußere Rittersbacher Straße – Franz-Keim-Straße. Die Länge beträgt 66m. Keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

4. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg „Äußere Rittersbacher Straße - Franz-Keim-Straße“

Der Verbindungsweg zwischen der Äußeren Rittersbacher Straße und der Franz-Keim-Straße mit der Fl. Nr. 1712/16 Tfl. und Fl. Nr. 1712/14 Gemarkung Schwabach (siehe Anlage 3, im Lageplan rot markiert) ist bislang nicht gewidmet. Da diese Flächen als Verkehrsfläche genutzt werden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Äußere Rittersbacher Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Franz-Keim-Straße. Die Länge beträgt 90m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.